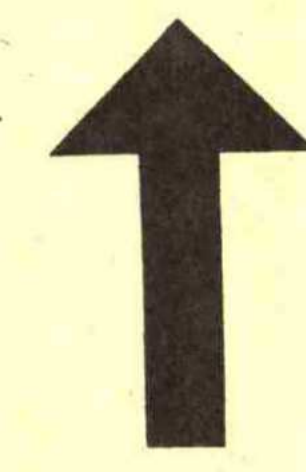
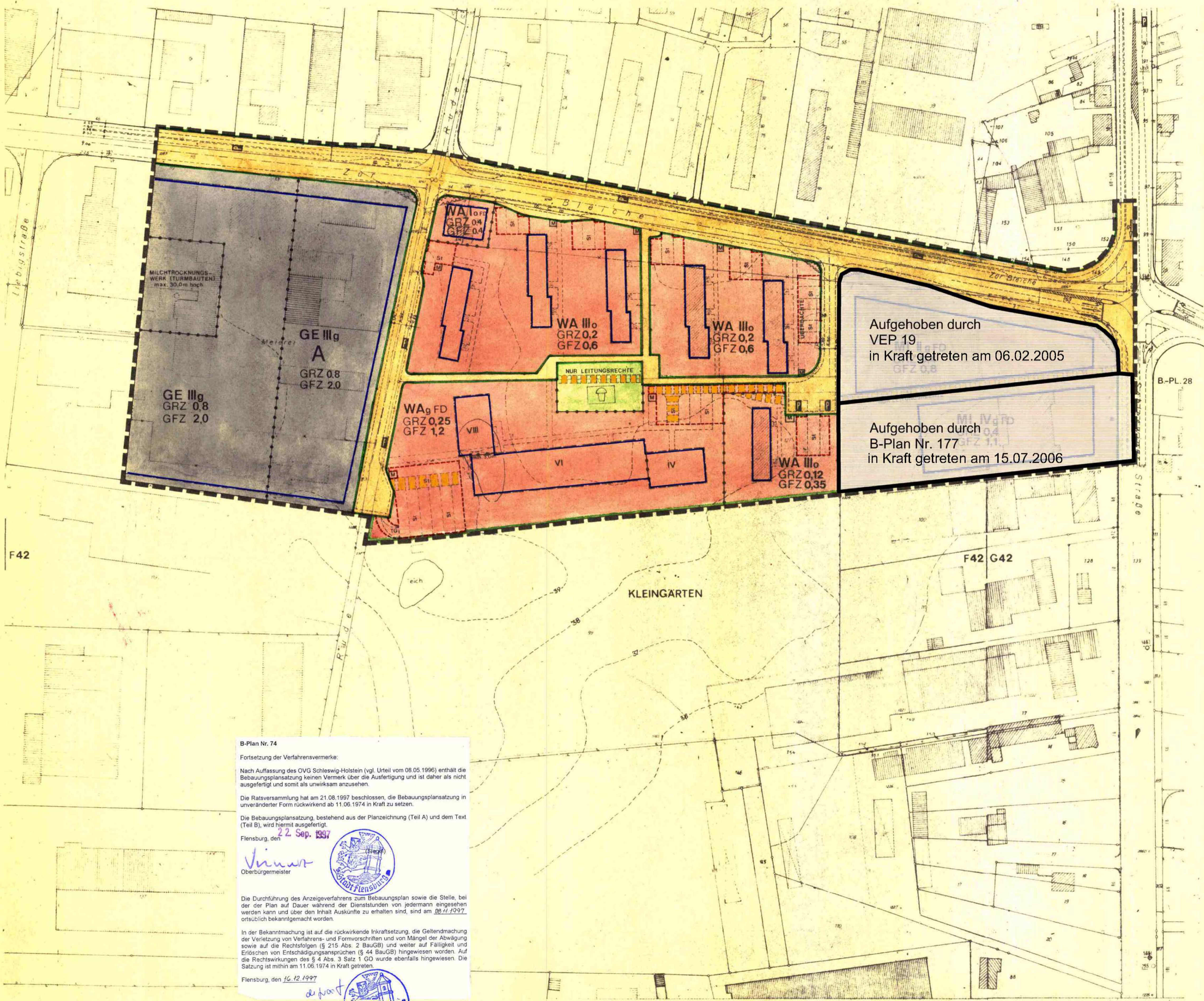


SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 74



AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. SCHL-H S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES V. 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. SCHL-H S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 28. 2. 1974 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 74 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

TEIL A - PLANZEICHNUNG



B-Plan Nr. 74
Fortsetzung der Verfahrensvermerke:
Nach Auffassung des OVG Schleswig-Holstein (vgl. Urteil vom 08.05.1996) enthält die Bebauungsplanung keinen Vermerk über die Ausfertigung und ist daher als nicht ausgefertigt und somit als unwirksam anzusehen.
Die Ratsversammlung hat am 21.08.1997 beschlossen, die Bebauungsplanung in unveränderter Form rückwirkend ab 11.06.1974 in Kraft zu setzen.
Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Flensburg, den 22. Sep. 1997
Vincent
Oberbürgermeister
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am 08.11.1997, ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die rückwirkende Inkraftsetzung, die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 11.06.1974 in Kraft getreten.
Flensburg, den 16.12.1997
de Jooit

TEIL B - TEXT

NUR MIT FD BEZEICHNETEN BAUFÄCHEN SIND NUR FLÄCHENBAUWERKE MIT ENTWICKELUNGSRECHT ZULÄSSIG.
INNERHALB DER FESTGESETZTEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN DER EINGETRAGENEN SICHTBEIHALTE IST JEDE SICHTBEIHALTENDE BEBAUUNG, BEPFLANZUNG ODER SONSTIGE MIT FÜR MEHR ALS 1,70M HOHE ÜBER FAHRBAHN-OBERKANTE UNZULÄSSIG, JEDER BEWUCHS IST DAUERND UNTER DIESER HOHE ZU HALTEN.
FLÄCHEN FÜR GARAGEN SIND SOFERN NICHT SONDERT AUSGEWIESEN NUR INNERHALB DER AUF DEN GRUNDSTÜCKEN AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG.
AUF DER GRUNDLAGE DES B-PLANS VERBUNDEN MIT § 101 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) SIND IN DEN MIT A BEZEICHNETEN GEBIETEN NUR GEWERBEBETRIEBE ZULÄSSIG, DIE DIE WERTE DES ÄQUIVALENTEN DANERNSCHALLPEGELS ENTSPRECHEND DER STUNDEN ZUR MITTAGS- UND NACHTS- (10.00 UHR) GEMEISSEN NACH DEN BESTIMMUNGEN DER TA-L-LEHM NICHT ÜBERSCHREITEN. ABSCHREIBENDE LÄRSE UND DAMPF- ODER NICHT GERÜCHBELASTENDE WIRKEN ODER LUFTVERUNREINIGENDE STOFFE MIT SICHT FÜHREN.

ZEICHENERKLÄRUNG:

- PLANFESTSETZUNGEN:**
- WR REINES WOHNGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - MI MISCHGEBIET
 - MK KERNGEBIET
 - GE GEWERBEGEBIET
 - GI INDUSTRIEGEBIET
 - SO SONDERGEBIET
 - VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
 - FLÄCHE FÜR DEN GEMEINDEBÄUER
 - GRÜNLÄCHE
 - ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
 - REISENRÜCKHALTEBECKEN
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 - MIT GEM. FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGEHÖRIGEN DER ANLIEGER ZU BELASTENDE FLÄCHE
 - FLÄCHE FÜR STELLPLATZ, TIEFGARAGEN, GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ, GEMEINSCHAFTSGARAGEN
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - ZU ERHALTENDE KANAL
 - III ZAHL DER VOLLESGESOSSE ALS HOCHSTGRENZE
 - III ZAHL DER VOLLESGESOSSE ZWINGEND
 - GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GFZ GESCHOSSEFLÄCHENZAHL
 - o OFFENE BAUWEISE
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - o NUR EINZEL- ODER DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
 - o NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
 - o STRASSENBELEUCHTUNGSLEISTUNG
 - BAUGRENZE
 - BAULINIE
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - MULLENSTANDPLATZ
 - KINDERGARTEN
 - SPIELPLATZ

- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**
- VORHANDENE BEBAUUNG
 - VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
 - VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
 - AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZE
 - KUNFTIG WEGFALLENDE GEBÄUDE
 - AUFTEILUNG VON VERKEHRSPFLÄCHEN
 - ÜBERIRDISCHE VERSORGNUNGSANLAGEN
 - HOCHSPANNUNGSLEITUNG
 - SICHTDREIECK
 - HÖHENLINIE
 - ZUGEHÖRIGKEITSHAKEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

- SCHUTZBEREICH FÜR DIE HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN

FLensburg am 21. 5. 1974

STADT FLENSBURG - DER MAGISTRAT
Handwritten signature
OBERBÜRGERMEISTER STADTBAURAT

VERMERK:
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1960 (BGBl. I S. 1237)

VERFAHRENSVERMERKE:
DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 30. 5. 1972 UND DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUER STRADBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.

ENTWURFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 B BauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER RATSVERSAMMLUNG VOM 3. 2. 1972

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 28. 12. 1973 BIS 28. 1. 1974 NACH VORHERIGER AM 18. 12. 1973 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUFLÖSCHUNGSFRIST GEBIEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, OEFFENTLICH AUSGELEGEN.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, WURDE NACH § 11 B BauG MIT ERGOLGTER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGT DAUERND OEFFENTLICH AUS.

15. 3. 1974
Gallen

15. 3. 1974
Soaw

15. 3. 1974
Reyer

16. 6. 1974
Reyer

BEBAUUNGSPLAN NR. 74
MASZTAB 1:1000
DER FLUREN F42, G42
FÜR DAS GEBIET BEIDERSEITS DER RUDE. ZUR BLEICHE, NÖRDLICH DER KLEINGARTEN UND SCHLESWIGER STR.